

## Gehwegüberfahrten - Herstellung und Änderung durch das Straßen- und Grünflächenamt

Nicht befahrbare Straßenbestandteile (z.B. Gehwege, Grünstreifen) dürfen mit Kraftfahrzeugen nur auf besonders befestigten Überfahrten (Gehwegüberfahrten) überquert werden. Für die Erschließung einer Garage oder eines Kfz-Stellplatzes auf dem Privatgrundstück sind daher diese nicht befahrbaren Straßenbestandteile abzusenken und entsprechend zu befestigen. Der Anlieger ist verpflichtet, einen entsprechenden Antrag zu stellen und die Herstellungskosten (ggf. auch für eine Baumersatzpflanzung oder Lichtmastumsetzung) zu tragen. Die zuständige Behörde prüft diesen Antrag in Zusammenwirken mit dem Fachbereich Grünflächen sowie den Versorgungs- und Telekommunikationsunternehmen und der für die Straßenbeleuchtung zuständigen Firma und erteilt eine Genehmigung (Leistungsbescheid). Der Anlieger ist ferner verpflichtet, nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten zu seinen Lasten beseitigen zu lassen.

### Voraussetzungen

- Antragsteller muss Eigentümer sein (Nachweis - Grundbuchauszug oder Notarvertrag nötig)

### Erforderliche Unterlagen

- Antrag des Anliegers mit Planskizze  
Antrag, wenn die zuständige Behörde Gehwegüberfahrt herstellen soll. Antrag ist rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn einzureichen (mindestens 10 Wochen).

### Gebühren

100,00 bis 800,00 Euro Verwaltungsgebühren je nach Aufwand und zusätzlich

Herstellungskosten abhängig von Größe und Beschaffenheit. Nach dem zeitnahen Eingang der Verwaltungsgebühren und eines Kostenvorschusses stellt die zuständige Behörde die Überfahrt her und rechnet mit dem Anlieger ab. Analog gilt dies auch für Änderungen oder Erweiterungen von Gehwegüberfahrten.

### Rechtsgrundlagen

- § 9 BerlStrG, VGebO  
[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/8p0/page/bsbeprod.psm/action/portlet.sjw.MainAction?p1=e&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/8p0/page/bsbeprod.psm/action/portlet.sjw.MainAction?p1=e&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC)

*&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-StrGBEV4P9&doc.part=S&doc.poskey=#focuspoint*

- **Verwaltungsgebührenordnung**

*http://gesetz.e.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwGebO+BE&p;phtml=bsbeprod.phtml&max=true&aiz=true*

## **Durchschnittliche Bearbeitungszeit**

3 Monate bei Herstellung der Gehwegüberfahrt durch den Straßenbaulastträger (den Fachbereich Straßen oder Tiefbau in dem jeweiligen Straßen- und Grünflächenamt).

## **Hinweise zur Zuständigkeit**

Die Dienstleistung kann bei dem Straßen- und Grünflächenamtamt - Fachbereich Straßen oder Tiefbau - in dem jeweiligen Bezirk in Anspruch genommen werden.

# **Informationen zum Standort**

## **Straßen- und Grünflächenamt**

### **Anschrift**

Schkopauer Ring 2  
12681 Berlin

### **Barrierefreie Zugänge**

Der Zugang zur Einrichtung ist bedingt Rollstuhlgeeignet.  
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

### **Öffnungszeiten**

Donnerstag: 15-17 Uhr

### **Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten**

Termine auch nach Vereinbarung

## **Nahverkehr**

S-Bahn S7 Mehrower Allee  
Bus X54,154,192 Bitterfelder Str./Wolfener Str.

## **Kontakt**

Telefon: (030) 90293-7500  
Fax: (030) 90293-7505  
E-Mail: [SGA-Strassen@ba-mh.berlin.de](mailto:SGA-Strassen@ba-mh.berlin.de)

## **Zahlungsarten**

Eine Bezahlung ist vor Ort nicht möglich.

PDF-Dokument erzeugt am 23.09.2019